



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

26. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 25.05.2017

07 / 2017

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Gemeinde Niedergörsdorf

22.05.2017

**Einladung
zur Sitzung des Hauptausschusses
der Gemeinde Niedergörsdorf**

Sitzungstag: Mittwoch, 31. Mai 2017
Sitzungsort: Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung
 Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung der Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 29.03.2017
4. Einwohnerfragestunde
5. Behandlung von Anfragen der Hauptausschussmitglieder
6. Informationen des Bürgermeisters

II. Nicht öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 29.03.2017
2. Beschlüsse zur Vergabe von Bauleistungen zur Erweiterung der KITA „Spielkiste“ Blönsdorf
 - 2.1 Beschluss zur Vergabe Los 1 – Gerüstbau
 - 2.2 Beschluss zur Vergabe Los 2 – Rohbau
 - 2.3 Beschluss zur Vergabe Los 3 – Zimmerer
 - 2.4 Beschluss zur Vergabe Los 4 – Dachdecker
 - 2.5 Beschluss zur Vergabe Los 5 – Tischler
3. Beschlüsse zur Vergabe der Leistungen „Fräsen von Baumstubben im Gemeindegebiet“
 - 3.1 Beschluss zur Vergabe Los 1 – Bereich West
 - 3.2 Beschluss zur Vergabe Los 2 – Bereich Ost
4. Beschluss zur Vergabe der Leistung „Klassenraumsanierung Grundschule Blönsdorf, Fußbodenverlegearbeiten und Malerarbeiten“
5. Beschluss zur Vergabe der Leistung „Bodenbelagssanierung KITA „Kinderland“ Niedergörsdorf Abdichtungsarbeiten und Fußbodenbelag“
6. Beschlüsse zum Verkauf von Grundstücken der Flur 2 in der Gemarkung Niedergörsdorf
 - 6.1 Verkauf des Flurstückes 103 der Flur 2
 - 6.2 Verkauf des Flurstückes 104 der Flur 2
 - 6.3 Verkauf des Flurstückes 106 der Flur 2
7. Beschlüsse zum Verkauf der Flurstücke 105, 103 und 56 der Flur 4 in der Gemarkung Dennewitz
8. Beschlüsse zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 37/3 der Flur 3 in der Gemarkung Schönefeld
9. Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Bau Radweg Gölsdorf-Niedergörsdorf
10. Beschluss zur Vergabe der Lieferleistung: Feuerwehrbekleidung
11. Beschluss zur Vergabe der Lieferleistung: Tragkraftspritze
12. Informationen des Bürgermeisters



Rauhut
Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt**

**Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch
Landkreis Wittenberg
Verfahrensnummer 611-17WB 4018**

Öffentliche Bekanntmachung**1. Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsbeschluss vom 08.05.2012**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit die Änderung des Flurbereinigungsgebietes im o.g. Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Eutzsch	1	139/6
Eutzsch	4	10/7
Eutzsch	7	37
Eutzsch	8	53
Pratau	18	189

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt 3,8619 ha. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 604,2063 ha. Die Änderung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser 1. Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte vom 15.03.2017 dargestellt.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:
 - als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet neu hinzugezogenen Grundstücke;
 - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.
3. Die Eigentümer der neu zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke werden Mitglieder der Körperschaft des öffentlichen Rechts“ Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ortsumgehung Eutzsch, vertreten durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen eines Verfahrensgebietes anordnen, auch wenn der Einleitungsbeschluss von der oberen Flurbereinigungsbehörde erlassen worden ist.

Die Erweiterung des Verfahrensgebietes verfolgt das Ziel, die für das Unternehmen benötigten Flächen zur Verringerung des Landabzuges aufzubringen.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten:

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, für die unter 1. genannten Flurstücke ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor den Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Eigentumsbeschränkungen:

Von der Bekanntgabe der Änderungsanordnung Nr. 1 bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen des Eigentums:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die 1. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag
Tonn

DS

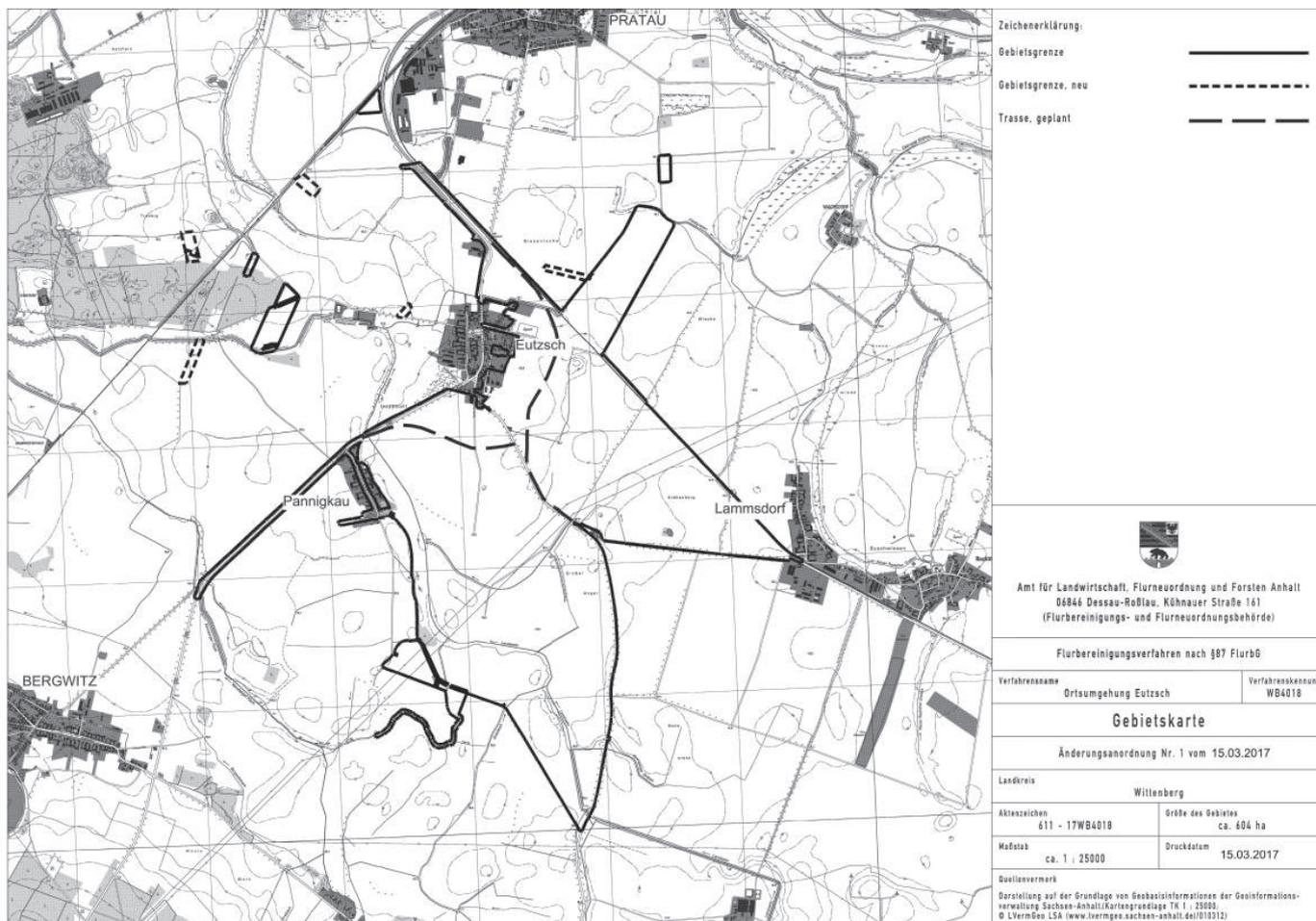
Die vorstehende 1. Änderungsanordnung mit der dazu gehörigen Gebietskarte liegt

- in der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadt Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg
- in der Stadt Jessen (Elster), Schlosstraße 11, 06917 Jessen (Elster)
- Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)
- in der Stadt Zahna-Elster, Rathausplatz 1, 06895 Zahna
- in der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg
- in der Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen
- in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
- Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstr. 14f, 14913 Niedergörsdorf
- Stadt Treuenbrietzen, Großstr.105, 14929 Treuenbrietzen
- Amt Niemeck, Gemeinde Rabenstein/Fläming, Großstr.6, 14823 Niemeck
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
Friedrich

Anlage: Gebietskarte OU Eutzsch



Bodenordnungsverfahren Düßnitz-Gerbisbach
Verfahrens-Nummer:611-14-WB4314

Öffentliche Bekanntmachung
Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmer-
gemeinschaft (TG) des Bodenordnungsverfahrens Düßnitz-
Gerbisbach

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 21.12.2015 das Bodenordnungsverfahren Düßnitz-Gerbisbach angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Nach §§ 21 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) ist der Vorstand der jeweiligen Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Die Eigentümer und die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet Düßnitz-Gerbisbach gehörenden Grundstücke werden hiermit zur Wahl ihres Vorstandes am

Dienstag, dem 20. Juni 2017, um 18.00 Uhr
 in das Dorfgemeinschaftshaus Gerbisbach,
 Gerbisbacher Dorfstraße 54,
 06917 Jessen (Elster) OT Gerbisbach

geladen.

Der Vorstand ist Organ der Teilnehmergeinschaft, durch die die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach innen im Verhältnis zu den Teilnehmern und nach außen vertreten wird. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen. Eine Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich.

Die gewählten Mitglieder wirken ehrenamtlich für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens.

Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf fünf festgesetzt. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Wahlvorschläge können bis zum 14.06.2017 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt eingereicht oder auch im Wahltermin vorgebracht werden.

Für Informationen und Fragen steht Ihnen Herr Lehmann (0340/6506-454) im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau zur Verfügung.

Im Auftrag
gez. Tonn

Aus den Ortsteilen

Bochow

Beschlüsse der Mitgliederversammlung
der Jagdgenossenschaft Bochow

Am 21. April 2017 fand die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bochow statt.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2016/2017
2. Eine Auszahlung des Reinertrages des abgelaufenen Jagdjahres wird nicht vorgenommen
3. Haushaltsplan 2017/2018
4. Bestellung von Rechnungsprüfern

Der Vorstand

Dalichow

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Dalichow
zur Auszahlung des Jagdpachtzinses und
des Kehrausbetrages

Die Auszahlung erfolgt am 01.07.2017, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr bei Wolfgang Och, Dalichow 9, 14913 Niedergörsdorf/OT Dalichow.

Eine Auszahlung kann nur an die Jagdgenossen erfolgen, die ihr Eigentum in geeigneter Weise durch Grundbuch, Kaufvertrag o. ä. Dokumente nachweisen können.

Der Jagdvorstand

Gölsdorf

Einladung zur Mitgliederversammlung
der Jagdgenossenschaft Gölsdorf

am Freitag, **9. Juni 2017**, um **19.00 Uhr** in der **Gaststätte Schulze Gölsdorf**.
 Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Gölsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ausführungen des Jagdpächterobmannes Gerd Bergholz zum abgelaufenen Jagdjahr
3. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2016/17 (einschließlich Finanzbericht)
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2016/17
7. Wahl des Vorstandes und des Kassenführers
8. Bestellung der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2017/18
9. Verschiedenes

Der Jagdvorstand weist darauf hin, dass die Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig ist. Bevollmächtigte von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft haben dem Jagdvorsteher zur Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Es wird auf die Anzeigepflicht hinsichtlich der Veränderung des Besitzes von Acker- und Waldflächen der Jagdgenossen gegenüber dem Jagdkataster hingewiesen.

Rainer Schade
Jagdvorsteher

Niedergörsdorf

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf/Dorf hat in der Mitgliederversammlung am 16.05.2017 einen Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages gefasst.

Die Auszahlung erfolgt vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses und Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Angaben. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Alle Grundeigentümer von bejagbaren Flächen, die zum Ortsteil Niedergörsdorf/Dorf (Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7) und Altes Lager (Flur 1, 2 und 3) gehören, werden hiermit aufgefordert, ihre Flächen für das Jagdkataster abzustimmen und ihren Eigentumsnachweis zu erbringen.

Das Jagdkataster liegt bei Frau Gläser, Dorfstraße 1 in Niedergörsdorf aus (Telefon: 03 37 41 / 7 22 21). Der Eigentumsnachweis, der Antrag zur Auszahlung des Reinertrages und die Angabe der Bankverbindung sind Voraussetzungen für die Auszahlung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an den Jagdvorsteher Herrn Siegfried Schütze, Telefon: 03 37 41 / 8 07 10 oder 0172 / 449 70 75.

Schütze
Jagdvorsteher

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf sowie in Altes Lager im „JUMP“ (Eichenweg) aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f,
 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15,
 www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
 Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: *Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.*

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.